

Informationen zum BAföG



Hinweise zu § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das BAföG knüpft die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung unter anderem an die Staatsangehörigkeit. Nach § 8 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung – sofern auch die übrigen Voraussetzungen des BAföG erfüllt sind – geleistet für:

§ 8 Abs. 1 BAföG

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Ausländer aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staaten), die
 - a) ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen oder
 - b) die nach § 2 Abs.2 Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbstständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind (z. B. bei Arbeitnehmern: Bei der erstmaligen BAföG-Antragsstellung besteht ein Arbeitsverhältnis im Inland gegen Entgelt seit mind. 10 Wochen mit einer Mindestwochenarbeitszeit von 12 Stunden im Monatsdurchschnitt.)
 - c) (als Ehegatten/eingetragene Lebenspartner oder als Kinder) über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügen oder
 - d) vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
3. Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
5. heimatlose Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet.

Zur Feststellung der Voraussetzungen legen Sie bitte Ihren Pass (oder Passersatz), Ihre Daueraufenthaltskarte oder Ihre Aufenthaltskarte während der Besuchszeit vor. Aus dem Pass etc. muss hervorgehen, welchen Aufenthaltstitel Sie genau haben (z.B. Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG).

§ 8 Abs. 2 BAföG

Wenn Sie nicht zu einer der oben genannten Gruppen gehören, können Sie möglicherweise einen Förderungsanspruch nach § 8 Abs. 2 BAföG haben. Danach müssen Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und – neben den sonstigen BAföG-Bestimmungen - eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 25 b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder § 104a des Aufenthaltsgesetzes.
2. Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes und haben sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten.
3. Sie besitzen als Ehegatte/eingetragener Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes.

Bitte wenden!

Hinweise zu § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

4. Sie besitzen als Ehegatte/eingetragener Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes und haben sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten.

Damit wir prüfen können, ob Sie eine dieser Voraussetzungen erfüllen, legen Sie bitte einen Nachweis über Ihren aktuellen Aufenthaltstitel und in den Fällen der Nummern 3 oder 4 einen Nachweis über den entsprechenden Aufenthaltstitel Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/Elternteils sowie in den Fällen der Nummern 2 oder 4 einen Nachweis über Ihren mindestens fünfzehnmonatigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland vor.

§ 8 Abs. 2a BAföG

Wenn Sie als geduldete/r Ausländer/in ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, können Sie gefördert werden, wenn Sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, legen Sie bitte einen Nachweis über Ihren aktuellen Aufenthaltstitel sowie über Ihren mindestens fünfzehnmonatigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland vor.

§ 8 Abs. 3 BAföG

Sollten Sie keine der bisher genannten Voraussetzungen erfüllen, kann sich noch ein Anspruch auf Förderung nach § 8 Abs. 3 BAföG ergeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Voraussetzungen, unter denen Sie selbst (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) oder unter denen ein Elternteil die Voraussetzungen für Sie geschaffen haben kann (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG).

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG

Ihnen kann Ausbildungsförderung dem Grunde nach gewährt werden, wenn Sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt volle fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

Sie müssen also fünf Jahre lang in vollem Umfang hier gelebt haben. Den Nachweis können Sie z.B. durch Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis oder durch formlose Bescheinigungen der Ausländerbehörde führen.

Zum anderen müssen Sie rechtmäßig erwerbstätig gewesen sein. Erwerbstätig im Sinne des Gesetzes waren Sie dann, wenn Sie einer regelmäßigen, auf Dauer angelegten Arbeit nachgegangen sind, die Sie zur Entrichtung von Steuern und – soweit Sie nicht selbständig waren - Sozialabgaben verpflichtete. Ihr Einkommen aus der Erwerbstätigkeit muss außerdem so hoch gewesen sein, dass Sie davon leben konnten. Ein Minijob wäre z.B. nicht ausreichend. Ausbildungen, Nebentätigkeiten oder Ferienjobs gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

Ausbildungsförderung kann danach gewährt werden, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ein Elternteil muss also innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre lang in vollem Umfang hier gelebt und gearbeitet haben. Erwerbstätigkeit bedeutet auch hier eine regelmäßige, auf Dauer angelegte Arbeit, die zur Entrichtung von Steuern und – soweit keine Selbständigkeit vorliegt - Sozialabgaben verpflichtet. Das Einkommen muss außerdem hoch genug gewesen sein, um davon leben zu können.

Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist (z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit) und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung